

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_280/2023 vom 15.08.2023

Regeste

**Rückwirkende Verweigerung bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug nach
Aufhebung ambulanter Massnahme und Anordnung des Vollzugs der Reststrafe**

Prognosekriterien fehlende Auseinandersetzung mit den Taten und Problembereichen

**Dass sich der Beschwerdeführer vorliegend über längere Zeit in Freiheit bewährt hat
(Entlassung aus Sicherheitshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, danach Urteil
Freiheitsstrafe 32 Monate und 10 Tage, aufgeschoben zu Gunsten einer MS 63 StGB und
Anordnung Tätigkeitsverbot) spielt nach Aufhebung der Massnahme keine entscheidende
Rolle, da gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts einzig eine objektiv
nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Taten unter Anerkennung rechtsstaatlicher
Prinzipien für den Vollzugsentscheid relevant sein könne. Die Vorinstanz erwäge
überzeugend, die Tatsache, dass in der Zwischenzeit keine weiteren Straftaten des
Beschwerdeführers bekannt geworden seien, ändere nichts an der Prognoserelevanz der
mangelnden Tataufarbeitung. Im Einklang mit der nachvollziehbar begründeten forensisch
psychiatrische Risikoabklärung des AFA NWI sei von einer ungünstigen Prognose und
einer hohen Rückfallgefahr für Hands-on-Sexualdelikte mit Kindern sowie für Pornografie
auszugehen. Insbesondere dürfe in diesem Zusammenhang relativierend beachtet werden,
dass der Beschwerdeführer, trotz seiner vermeintlichen Deliktsfreiheit, gegenüber dem
VBD wie auch den im Rahmen der Ersatzmassnahmen bzw. ambulanten Behandlung
involvierten Behörden ein unkooperatives Verhalten an den Tag gelegt habe, welches die
begründeten Zweifel an künftiges Wohlverhalten unterstreichen.**

Aus den Erwägungen:

E.2.4.2. Die Vorinstanz hält die fehlende Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit seinen
Taten und Problembereichen zu Recht für massgeblich prognoserelevant. **Zwar spricht die
Uneinsichtigkeit eines Straftäters nicht ohne Weiteres gegen dessen bedingte Entlassung, jedoch
ist die fehlende Tataufarbeitung prognoserelevant** (Urteile 6B_307/2022 vom 23. Mai 2022 E.
2.2.2; 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6; 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 8.5). **Der
Beschwerdeführer verkennt zudem, dass das Gesetz den Gefangenen verpflichtet, bei den
Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4
StGB). Die Konfrontation und Auseinandersetzung des Täters mit der Tat stellen im Hinblick auf
den Veränderungsprozess in Richtung eines deliktfreien Lebens ein wesentliches Element dar.
Die Weigerung, an den Resozialisierungsmassnahmen als Vollzugsziel aktiv mitzuwirken, kann**

als negatives Prognoseelement gewürdigt werden (Urteile 6B_307/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.2.2; 6B_240/2017 vom 6. Juni 2017 E. 1.5.4; 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6 mit zahlreichen Hinweisen). Das Gleiche gilt in Bezug auf die Einhaltung des Vollzugsplans und die Erreichung der Vollzugsziele (Art. 75 Abs. 3 StGB). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, mit dem Entzug der Freiheit werde seine "Einstellung" zur Therapie geahndet, obwohl sich die tatsächlichen Gegebenheiten für die Legalbewährung seit der Entlassung aus der Sicherheitshaft nicht geändert hätten und deshalb für eine abweichende Beurteilung der Prognose über das künftige Wohlverhalten kein Raum bestehe, übersieht er, dass einzig eine objektiv nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Taten unter Anerkennung rechtsstaatlicher Prinzipien für den Vollzugsentscheid relevant sein kann (vgl. Urteile 6B_307/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.2.2; 6B_961/2009 vom 19. Januar 2010 E. 2.2.2). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist es keinesfalls willkürlich, wenn die Vorinstanz aufgrund der von ausgewiesenen Fachpersonen festgestellten Problembereichen bzw. Diagnosen und der mangelnden Auseinandersetzungsbereitschaft bzw. Offenheit des Beschwerdeführers, insbesondere aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit mit dem VBD, von einer mangelnden bis ausgebliebenen Tataufarbeitung ausgeht. Die Einsichtslosigkeit des Beschwerdeführers indiziert denn auch eine gefährliche Grundhaltung (vgl. Urteile 6B_307/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.2.2; 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6 mit Hinweis).

E.2.4.3. Die Vorinstanz nimmt die Beurteilung der Prognose über das künftige Wohlverhalten zu Recht aufgrund von Tatsachen vor, wie sie sich im Zeitpunkt des Entscheides über die bedingte Entlassung präsentierten, unabhängig davon, ob die Prognose bei Anordnung einer anderen Vollzugsform günstiger ausgefallen wäre (vgl. Urteil 6B_441/2018 vom 23. Juli 2018 E. 1.3). Der Einwand des Beschwerdeführers, dass seine Entlassung bereits mehr als zwei Jahre zurückliege und er sich straffrei verhalten habe, vermag die von der Vorinstanz erstellte ungünstige Prognose über das künftige Wohlverhalten nicht als unhaltbar auszuweisen. Die Vorinstanz erwägt überzeugend, die Tatsache, dass in der Zwischenzeit keine weiteren Straftaten des Beschwerdeführers bekannt geworden seien, ändere nichts an der Prognoserelevanz der mangelnden Tataufarbeitung. Im Einklang mit der nachvollziehbar begründeten forensisch psychiatrische Risikoabklärung des AFA NWI sei von einer ungünstigen Prognose und einer hohen Rückfallgefahr für Hands-on-Sexualdelikte mit Kindern sowie für Pornografie auszugehen. Insbesondere darf in diesem Zusammenhang relativierend beachtet werden, dass der Beschwerdeführer, trotz seiner vermeintlichen Deliktsfreiheit, gegenüber dem VBD wie auch den im Rahmen der Ersatzmassnahmen bzw. ambulanten Behandlung involvierten Behörden ein unkooperatives Verhalten an den Tag legte, welches die begründeten Zweifel an künftiges Wohlverhalten unterstreichen. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass angesichts der sehr hohen Rechtsgüter, die mit der sexuellen Integrität und der ungestörten Entwicklung eines Kindes bei einem Rückfall betroffen wären, in einer Gesamtwürdigung die Prognose über das künftige Wohlverhalten des Beschwerdeführers negativ ausfalle. Inwiefern die vorinstanzlichen Beurteilungsgrundlagen der Legalprognose unzureichend bzw. unzutreffend und die darauf gründenden Feststellungen willkürlich sein sollten, legt der Beschwerdeführer nicht (substanziiert) dar. Vielmehr beschränkt er sich - ohne eingehende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid - darauf, in weiten Teilen seine bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Argumente zu wiederholen, welche sich in der Darlegung der eigenen Auffassung zur Anwendbarkeit von Art. 86 Abs. 1 StGB und Art. 95 Abs. 5 StGB erschöpfen. Aus den genannten Verfassungsbestimmungen und Grundsätzen (Art. 9 und Art. 5 Abs. 3 BV sowie Art. 2 Abs. 2 ZGB) vermag der Beschwerdeführer jedenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Darauf ist, soweit überhaupt rechtsgenügend begründet, nicht einzugehen.

E.2.4.4. Die Vorinstanz erwartet, dass sich bei einer Verbüßung der Reststrafe und Aufnahme einer störungs- und deliktsbezogenen Psychotherapie bei einer erfahrenen forensischen Fachperson eine Veränderung der Einstellung des Beschwerdeführers zu seinen Taten und eine Besserung des Beschwerdeführers einstellt, welche im Beurteilungszeitpunkt nicht erkennbar sei. Weder die aktuellen noch die zu erwartenden Lebensverhältnisse liessen sich wegen der mangelnden Offenlegungsbereitschaft des Beschwerdeführers konkretisieren bzw. werten. Die Vorzüge der Vollverbüßung der Strafe würden diejenigen einer Aussetzung des Strafrestes überwiegen. Damit äussert sich die Vorinstanz nur knapp zur Frage, ob das Rückfallrisiko bei einer bedingten Entlassung höher sei als bei Vollverbüßung der Strafe. **Wie vom VBD zutreffend festgehalten, durfte sie jedoch bereits aufgrund der bestehenden hohen Rückfallgefahr für Hand-on-Sexualdelikte mit Kindern sowie für Pornografie sowie mit Blick auf die besonders schützenswerten Rechtsgüter, willkürfrei und ohne Verletzung von Bundesrecht, auf eine noch ungünstige Prognose schliessen.** Dieser Rückfallgefahr kann, nach der nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Ansicht, auch nicht mit anderen Massnahmen hinreichend begegnet werden, wie der bisherige Verlauf im freiheitlichen Setting gezeigt habe. Die Verweigerung der bedingten Entlassung und die Anordnung des Strafantritts im Normalvollzug sind daher auch unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zu beanstanden (vgl. Urteil 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 8.7).